



Kindschaftssachen – Strafe für unpünktliches Zurückbringen nach Umgang

rechtskräftiger Beschluss des Familiengerichts vom 10.01.2023, Az. 1 F 243/22:

Sachverhalt:

Der Kindesvater begehrt die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen die umgangsberechtigte Mutter, weil diese den im Haushalt des Vaters lebenden 9-jährigen Sohn wiederholt zu spät nach Umgangsterminen zum Vater zurückbrachte. Das periodisch wiederkehrende Umgangsrecht der Mutter ist mit gerichtlich gebilligtem Vergleich der Eltern unter Festlegung genauer Zeiten zu Beginn und Ende des Umgangs geregelt. Den Beteiligten wurde der gesetzlich vorgeschriebene Hinweis iSd. § 89 Abs. 2 FamFG auf Sanktionsmöglichkeiten erteilt und der Billigungsbeschluss als Vollstreckungstitel förmlich zugestellt.

Für sieben Fälle des zu späten Zurückbringens beantragt der Vater das unpünktliche Verhalten der Mutter durch ein unbestimmtes Ordnungsgeld, ersatzweise durch Ordnungshaft zu sanktionieren.

Während des laufenden Vollstreckungsverfahrens moniert der Vater einen weiteren, ähnlichen Vorfall, nämlich eine 69minütige Verspätung beim Zurückbringen des Kindes. Das Gericht hat die Eltern darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, das Vollstreckungsverfahren auf diesen Vorfall zu konzentrieren. Die Mutter, die selbst nur ein geringes Einkommen hat, hat in ihrer Stellungnahme das Zuspätkommen an diesem Tag eingeräumt, die Verzögerung aber mit einer stattfindenden Wohnungsbesichtigung für ihre neu anzumietende Wohnung erklärt.

Gründe:

Der Vollstreckungsantrag des Kindesvaters ist begründet. Gegen die Mutter ist gemäß § 89 Abs. 1 FamFG wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Pünktlichkeitsverpflichtung aus der familiengerichtlich gebilligten Umgangsregelung ein Ordnungsgeld im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens (hier: 50 €) anzuordnen. Der Rahmen reicht beim Ordnungsgeld von 5 € bis 25.000 €, vgl. Art. 89 Abs. 3 FamFG, § 6 EGStGB.

Die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, insbesondere ein vollstreckbarer Titel und dessen förmliche Zustellung an die Beteiligten liegen vor. Eine Vollstreckungsklausel bedurfte es nicht, weil die Vollstreckung durch das Familiengericht Bayreuth erfolgt, welches den Titel selbst geschaffen hat, vgl. § 86 Abs. 3 FamFG.

Die Kindesmutter hat die Zu widerhandlung zu vertreten. Ihr Verschulden wird gem. § 89 Abs. 4 FamFG ohnehin vermutet. Es liegt aber auf der Hand, dass es bei Wohnungsbesichtigungen (vorliegend in einem Ballungsgebiet) mehrere Interessenten gibt und sich daher Verzögerungen aufdrängen. Die Wohnungsbesichtigung am konkreten Sonntagnachmittag hätte daher schlicht nicht mit dem Kind erfolgen dürfen. Vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens und des erhobenen Vorwurfes der wiederholten Unpünktlichkeit ist daher die Festsetzung eines angemessenen Ordnungsmittels angezeigt. Dieses muss für den ersten festgesetzten Fall in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im unteren Rahmen bleiben. Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Ordnungsgeldes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des pflichtwidrig handelnden Elternteils und der Schwere des Verstoßes. Schwerer wiegt es, wenn der Umgangstermin schuldhaft vereitelt wird und ganz ausfällt. Ein ausgefallener Ferienumgang wiegt schwerer als ein periodisch wiederkehrender Wochenendtag.

Für die vorangegangenen Fälle ist die Verhängung weiterer Ordnungsgelder im gegenständlichen Fall nicht geboten und aufgrund der "Kannbestimmung" in § 89 Abs. 1 FamFG auch nicht obligatorisch.

Zur Vermeidung künftiger Ordnungsgeldverfahren wird an beide Beteiligten Zeiten appelliert einerseits das Kind pünktlich zu holen und zurückzubringen und andererseits einen gewissen Toleranzbereich aufgrund der Entfernung auch künftig zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 FamFG. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens trägt die Mutter. Eine amtswegige Verfahrenswertfestsetzung ist im Vollstreckungsverfahren nicht veranlasst, weil für dieses eine wertunabhängige Festgebühr nach Ziffer 1912 KV-FamGKG anfällt.